

Stellungnahme der LABEWO zur Reform des WTPG – UAG4 „Pflege“ der Entlastungsallianz

Ambulant betreute Wohngemeinschaften – so die Landesregierung – sind ein wichtiger Innovationsbaustein der Landesstrategie „Quartier 2030 Gemeinsam.Gestalten“ für eine alters- und generationengerechte Quartiersentwicklung.

Mit ihrem Konzept der Verantwortungsteilung, der frühzeitigen Beteiligung und Einbindung von An- und Zugehörigen und Bürger:innen vor Ort sowie den damit verbundenen Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten sind sie Pioniere und Vorreiter einer dringend benötigten neuen Sorge- und Pflegekultur.

Mit der Verabschiedung des WTPG 2014 wurden ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg ordnungsrechtlich verankert. Heute – 10 Jahre später – steht im Rahmen der Diskussion um eine „Flexibilisierung und Entbürokratisierung des WTPG“ der Vorschlag im Raum, ambulant betreute Wohngemeinschaften ersatzlos aus dem WTPG zu streichen.

Welche Chancen und neuen Möglichkeiten, aber auch welche Risiken damit verbunden sind, dazu möchten wir als Landesarbeitsgemeinschaft ambulant betreuter Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg (LABEWO) im Folgenden Stellung nehmen.

Mit Blick auf die immensen Herausforderungen des demografischen und sozialen Wandels ist eines klar: Es braucht für den Gesamtbereich der Pflege mutige Reformen.

Der Reformvorschlag

Der vorliegende Entwurf zur Reform des WTPG sieht vor, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften als Wohnform künftig nicht mehr im WTPG und damit nicht mehr im Landesrecht verankert sind. Als rechtlich verbindlicher Rahmen für den Aufbau und Betrieb ambulant betreuter Wohngemeinschaften gilt dann das SGB XI (§ 38a).

Damit unterliegen ambulant betreute Wohngemeinschaften nahezu keinen personellen, organisatorischen, konzeptionellen und nur in begrenztem Umfang baulichen Regelungen.

Chancen und neue Möglichkeiten

Nicht nur die LABEWO, sondern auch viele Initiativen hatten sich in den vergangenen Jahren eine Flexibilisierung ordnungsrechtlicher, insbesondere aber auch baulicher Vorgaben gewünscht.

Eine Deregulierung schafft neue Freiheiten und Experimentiermöglichkeiten

- ▶ Ambulant betreute Wohngemeinschaften können künftig in einer weit größeren Vielfalt entstehen. Von minimal 2 bis maximal 12 Bewohner:innen ist alles möglich.
- ▶ Pflege-WGs können in den Kommunen bedarfsgerechter geplant werden – entlang der Frage: wie hoch ist der Be-

darf in unserer Gemeinde/Stadtteil/Dorf?

- ▶ Bestandsimmobilien, Leerstände sowie kleinere Wohnflächen können ohne die sonst üblichen Auflagen für WGs genutzt und umgeplant werden.
- ▶ Die Beschränkung, dass Träger maximal 2 Pflege-WGs in unmittelbarer räumlicher Nähe betreiben dürfen, entfällt. Künftig können unter dem Dach eines Trägers oder einer Initiative beliebig viele Pflege-Wohngemeinschaften entstehen.

Bauliche Reglementierungen werden abgebaut

- ▶ Damit eröffnen sich neue Chancen, kostengünstiger und bedarfsgerechter planen und bauen zu können.
- ▶ Bei Bädern können künftig Gemeinschaftsbäder statt teurer Einzelbäder geplant werden.
- ▶ Durch den Wegfall von Auflagen können die Investitions- und Baukosten und damit auch die Mietkosten gesenkt werden.

Gründungsprozesse können vereinfacht, Partnerschaften und Kooperationen vor Ort genutzt werden.

- ▶ Die Unterscheidung zwischen trägerverantworteten und vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften entfällt. Erfahrene Pflegedienste, die WG- Initiativen beraten, geraten nicht mehr automatisch unter den Verdacht, „Träger der WG“ zu sein.

- Wie und mit welcher Organisations- bzw. Trägerstruktur eine WG konzipiert, geplant und betrieben wird, kann nach den Ressourcen und Möglichkeiten vor Ort entschieden werden.

Größere Flexibilität und Synergien beim Personaleinsatz – insbesondere bei der Nachtpräsenz

- Die im WTPG geforderte Personalpräsenz von 36 Stunden bei trägergestützten WGs kann bedarfsgerecht flexibilisiert werden.
- Insbesondere bei der Nachtpräsenz können Synergien geschaffen und damit die Eigenanteile gesenkt werden (z.B. eine gemeinsame Nachtwache für zwei WGs).

Hintergrund ist, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften nach wie vor keinen Anspruch auf Finanzierung der nächtlichen Betreuung und Rufbereitschaft haben. Die Kosten dafür müssen allein von den Bewohner:innen getragen werden – ein nicht unerheblicher Kostenfaktor.

Die aktive Einbindung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten wird für alle WGs in eigenständiger Weise möglich

- „Mitverantwortung“ und Beteiligung kann unkomplizierter gelebt werden.
- Angehörige, Freunde, Nachbarn und Unterstützer:innen vor Ort können sich entlang ihrer Möglichkeiten aktiv einbringen.

Der Weg zur Umwandlung von Pflegeheimen in ambulant betreute Wohngemeinschaft wird geebnet.

Voraussetzung ist, dass

- in einer WG maximal 12 Personen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf leben,
- die Vorgaben des § 38a SGB XI (Vorhandensein einer Koordinationskraft) eingehalten werden,
- der Leistungsumfang nicht einer Vollversorgung entspricht, sondern eine aktive Einbindung Dritter vorsieht.

Risiken und notwendige Klärungen

Bei aller Notwendigkeit der Entbürokratisierung und Flexibilisierung ordnungsrechtlicher Vorgaben muss gegenüber den Bewohner:innen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften das staatliche Schutzversprechen gegenüber Bürger:innen – insbesondere vulnerablen Personengruppen, die sich in struktureller Abhängigkeit befinden – auch in Zukunft eingelöst und gesichert werden.

Der Wegfall personeller, organisatorischer und konzeptioneller Regelungen birgt Chancen, er birgt aber auch Gefahren und Risiken. Er wirft eine Reihe von Fragen auf, die für die Zukunftssicherung und qualitätsvolle Weiterentwicklung ambulant betreuter Wohngemeinschaften beantwortet werden müssen.

Aus Sicht der LABEWO braucht es Antworten auf folgende Fragen:

Vertragliche Regelungen zur Sozialhilfe

- Wie wird sichergestellt, dass Bewohner:innen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften bedarfsdeckende Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten?

Qualitäts- und Mindeststandards auch weiterhin notwendig

Die „Deregulierung“ sieht vor, dass es künftig keine Vorgaben zu Organisation, Konzept und Personaleinsatz geben soll.

- Wie kann verhindert werden, dass „Grenzanbieter“ in der Langzeitpflege und Eingliederungshilfe fachlich und menschenrechtlich hoch problematische Versorgungssettings unterhalten und betreiben?
- Wie kann sichergestellt werden, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften, die geschultes Personal zur Verfügung stellen und nach Tarif bezahlen, wettbewerbsfähig bleiben?
- Wie können bestehende WGs geschützt werden, die nach den Vorgaben des WTPG gebaut wurden und damit von ihren Bewohner:innen deutlich höhere Mietkosten abrufen müssen? (Größe der Wohn- und Gemeinschaftsflächen, zugeordnete Bäder für jedes bzw. jedes 2. Zimmer)
- Wie kann sichergestellt werden, dass auch in ambulant betreuten Wohngemeinschaften der fachpflegerischen Verantwortung entsprochen und Pflegefachpersonen den ihnen übertragenen Vorbehaltsaufgaben nachkommen können?

Pflegeplatzplanung in den Landkreisen und Kommunen

- Wie und auf welcher Grundlage können Kommunen nach dem Wegfall aller Vorgaben ambulant betreute Wohngemeinschaften noch verbindlich in ihre Pflegeplatzplanung aufnehmen, wenn künftig unklar ist, ob Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf dort bis zum Lebensende leben können?

Bewohner-/ Patientenschutz

- Wie kommt der Staat seiner Schutzverpflichtung gegenüber den vulnerablen Bewohner:innen nach?
- Wie können wichtige Qualitätsmerkmale von Pflege-WGs wie Verantwortungsteilung und die Wahrung von Mitbestimmungs- und Mitspracherechten für Bewohner:innen und Angehörige zukünftig gesichert werden?

Transparenz, Vertrauenskultur und zivilgesellschaftliche Kontrolle statt behördlicher Kontrolle

Ob und wie an die Stelle ordnungsrechtlicher Flankierung neuer Wohnformen zivilgesellschaftliche Schutzformen treten können, bedarf einer verantwortungsvollen Debatte. Ohne eine subsidiäre staatliche Schutzfunktion wird man ambulant betreute Wohngemeinschaften nicht als Säule der pflegerischen Versorgung verantworten können.

- Welche Konzepte und Vorschläge gibt es von Landesseite, um solche Prozesse von kommunaler und zivilgesellschaftlicher Mitverantwortung für WGs vor Ort zu unterstützen?

Fazit:

Die Absicht der Landesregierung, das WTPG konsequent zu deregulieren und bisherige Glaubenssätze über Bord zu werfen, irritiert.

Wenn mit dieser Initiative eine Einladung zu neuem Denken von Qualitätsverantwortung ausgesprochen wird, begrüßen wir dies sehr.

Jedoch müssen die Folgen der Deregulierung verantwortungsvoll in den Blick genommen und Wege gesucht werden, wie der Schutzauftrag des Staates in neuer, aber belastbarer Weise eingelöst werden kann und ambulant betreute Wohngemeinschaften in ihrer Zugänglichkeit für alle Bürger:innen – auch Sozialhilfeberechtigte – gewährleistet werden können.

Als LABEWO sind wir bereit, diesen Auf- und Umbruch im Land für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften aktiv mitzugestalten.

Die LABEWO schlägt vor, zeitnah – unterstützt durch das Land – eine Zukunftskonferenz zu neuen Wohnformen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften durchzuführen, mit dem Ziel, neue Wege zur Einlösung des (zivil-)gesellschaftlichen, fachlichen und staatlichen Qualitäts- und Schutzauftrages zu diskutieren und zu entwickeln.

Laissez-faire-Haltungen im Umgang mit Verantwortung gegenüber vulnerablen Bürgerinnen und Bürgern sind kein Weg der Verantwortungseinlösung der Politik in Zeiten demographischer Transformation. Aber neue Formen der Pflegepolitik, die innovative Antworten auf die Herausforderungen der Pflege und Sorge ermöglichen – sie sind gefragt.

LABEWO 25. November 2024

*Gabriele Beck, Lucia Eitenbichler, Marco Kuhn-Schönbeck,
Michael Lucke, Dr. Beate Radzey, Linda Westwood, Franz-Josef
Winterhalter*